Zentrum polis Politik Lernen in der Schule

polis aktuell

3/2026

50 JAHRE VOLKSGRUPPENGESETZ



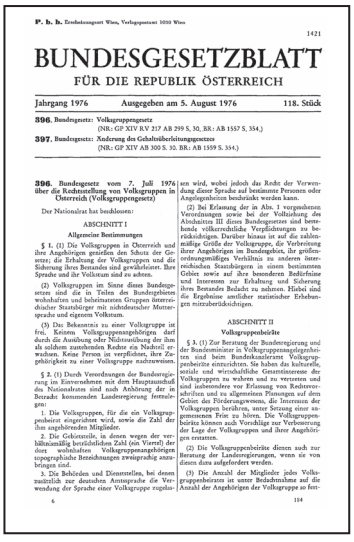
ERRUNGENSCHAFT ENTWICKLUNG KRITIK











P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1010 Wien

1421

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 5. August 1976 118. Stück

396. Bundesgesetz: Volksgruppengesetz (NR: GP XIV RV 217 AB 299 S. 30. BR: AB 1557 S. 354.)

397. Bundesgesetz: Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (NR: GP XIV AB 300 S. 30. BR: AB 1559 S. 354.)

396. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und seßhaften Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzustellen:

1. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder.

2. Die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.

3. Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann.

(2) Bei Erlassung der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes sind benachbarte völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr gröBenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen.

ABSCHNITT II

Volksgruppenbeiräte

§ 3. (1) Zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten sind beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet der Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Die Volksgruppenbeiräte können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten.

(2) Die Volksgruppenbeiräte dienen auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden.

(3) Die Anzahl der Mitglieder jedes Volksgruppenbeirates ist unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Angehörigen der Volksgruppe so fest-

6 114

Bundesministerium Bildung

LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Anlässlich des 50. Jahrestags des Beschlusses des österreichischen Volksgruppengesetzes haben Zentrum *polis* und ERINNERN:AT, das OeAD-Programm zum Lehren und Lernen über Nationalsozialismus und Holocaust, gemeinsam dieses Heft erstellt.

ERINNERN:AT setzt seinen Jahresschwerpunkt 2026 auf nationale Minderheiten in Österreich, mit dem Ziel, das Wissen über Minderheiten und deren Rechte bei SchülerInnen zu steigern. Dazu wird speziell die Geschichte und Gegenwart der Kärntner Sloweninnen und Slowenen/Koroški Slovenci in Slovenke in den Blick genommen.

Der Anerkennungs- und Wertschätzungsprozess nationaler Minderheiten war und ist mit dem Inkrafttreten des Volksgruppengesetzes nicht abgeschlossen. Roma, Romnja, Sinti und Sintizze wurde der Status als Volksgruppe nach diesem Gesetz zunächst verwehrt; ihre Anerkennung als autochthone Minderheit erfolgte erst im Jahr 1993.

Trotz kontinuierlicher Bemühungen um rechtliche Gleichstellung, Sichtbarkeit und Anerkennung kann von einer gesicherten gesellschaftlichen Akzeptanz von Minderheiten nicht gesprochen werden. Aktuelle Vorfälle, wie die Beschmierung zweisprachiger Ortstafeln oder der Polizeieinsatz am Peršmanhof im Sommer 2025, verdeutlichen die Fragilität und wiederholte Infragestellung von Minderheitenrechten. Das Gedenken an den Beschluss des Volksgruppengesetzes stellt daher ein Jubiläum dar, soll jedoch auch zur kritischen Reflexion der bisherigen Volksgruppenpolitik genutzt werden.

Wir danken allen AutorInnen, die zu diesem Heft beigetragen haben, für ihre Mitarbeit und ihr Engagement.

Wir hoffen, das Heft bietet Ihnen hilfreiche Impulse und Materialien für Ihre Bildungsarbeit! Wir freuen uns wie immer über Feedback!

Ihr Team von Zentrum *polis*
> service@politik-lernen.at

INHALT

1 50 Jahre Volksgruppengesetz 3
2 Germanisierung und Verfolgung 6
3 Genozid an Romnja/Roma und Sintizze/Sinti 7
4 Aktuelle Entwicklungen im Minderheitenschulwesen 8
5 Kommentar: 50 Jahre Volksgruppengesetz 9
6 Warum der Begriff Minderheit nicht nur eine Frage der Zahlen ist 11
7 Materialien zum Thema Volksgruppen für den Unterricht und Themenseite „50 Jahre Volksgruppengesetz“ 12

ROMA IN ÖSTERREICH
polis aktuell 7/2024



> www.politik-lernen.at/pa_romainoesterreich

MENSCHENRECHTE
polis aktuell 5/2023



> www.politik-lernen.at/pa_menschenrechte

SPRACHENRECHTE
polis aktuell 5/2021



> www.politik-lernen.at/pa_sprachenrechte

1 50 JAHRE VOLKSGRUPPENGESETZ

Ursula K. Mindler-Steiner (Assoz. Prof. an der Universität Graz)

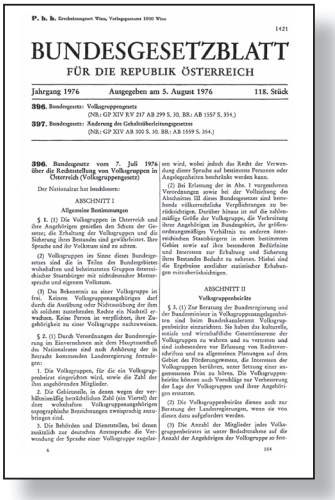
WAS IST EINE VOLKSGRUPPE?

Laut österreichischem Volksgruppengesetz (VoGrG) sind Volksgruppen „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ (§1 Abs. 2 VoGrG). Das bedeutet, dass nur Angehörige von „autochthonen“ („alteingesessene“) Minderheiten durch das VoGrG geschützt sind, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und deren Volksgruppe in Österreich historisch verwurzelt ist. „Allochthone“ Minderheiten, welche erst später eingewandert sind, werden im VoGrG nicht berücksichtigt.

Die Habsburgermonarchie war ein Vielvölkerstaat, das heißt, es gab unterschiedliche Nationalitäten und es wurden verschiedene Sprachen gesprochen. Die Dezemberverfassung von 1867 legte für den österreichischen Teil der Monarchie fest, dass die „Volksstämme“ und ihre Sprachen gleichberechtigt waren. Dieses Prinzip der Volksgruppen wurde nach dem Ersten Weltkrieg, nach dem Zusammenbruch der Monarchie, von der neu entstandenen Republik Österreich grundsätzlich übernommen. In Österreich gibt es daher heute sechs anerkannte „autochthone“ („einheimische“, „eingesessene“) Volksgruppen: BurgenlandkroatInnen, Kärntner und Steirische SlowenInnen, UngarInnen, TschechInnen, SlowakInnen und Romnija und Roma. Die Angehörigen dieser anerkannten Volksgruppen haben als österreichische StaatsbürgerInnen die gleichen Rechte wie alle anderen österreichischen StaatsbürgerInnen. Zusätzlich gibt es aber noch weitere rechtliche Bestimmungen, die für sie gelten und die ihre Förderung und ihren Schutz sicherstellen sollen. Das war nicht immer so. Vor 50 Jahren, am 7. Juli 1976, wurde das „Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich“ (VoGrG) erlassen. Es war ein wichtiger Schritt in der rechtlichen Entwicklung, da bis zu diesem Zeitpunkt die Stellung der Volksgruppen in Österreich ganz unterschiedlich geregelt gewesen war. Das VoGrG sollte nun die verbindliche Rechtsgrundlage für alle Volksgruppen bilden, wobei in Österreich nur „historisch gewachsene“ („autochthone“) Minderheiten unter Schutz stehen, also jene, die schon in Zeiten der Habsburgermonarchie (oder davor) auf heute österreichischem Gebiet gelebt haben, nicht jedoch später zugewanderte Minderheiten.

Bis 1976 waren die Rechte der tschechischen und slowakischen Volksgruppen in Wien durch bilaterale Verträge geregelt worden, jene der kroatischen bzw. der slowenischen Volksgruppen im Burgenland bzw. in Kärnten und in der Steiermark im Staatsvertrag von 1955 (Artikel 7). Darunter fand sich das Recht auf Elementarunterricht und eigene Mittelschulen, auf Erledigung von Amtsgeschäften in der Elternsprache und auf zweisprachige topographische Aufschriften (also z.B. Ortstafeln). Allerdings wurde es den Volksgruppen fast unmöglich gemacht, ihre Rechte auch im Alltag durchzusetzen. In Kärnten kam es 1972 sogar zum sogenannten „Ortstafelsturm“: Kärntner SlowenInnen forderten unter anderem ihr Recht auf eine zweisprachige Beschilderung von Ortsnamen in Orten mit slowenischer Minderheitsbevölkerung ein. Dies führte zu heftigen Diskussionen und Unruhen. Als die ersten zweisprachigen Ortstafeln aufgestellt wurden, kam es immer wieder zu Demontagen, die somit die Umsetzung des Gesetzes verhinderten. Im Burgenland wiederum wurden zweisprachige Ortstafeln überhaupt erst Jahrzehnte nach dem Staatsvertrag und dem VoGrG, im Jahre 2000, aufgestellt. Und erst seit 1992 wird am zweisprachigen Gymnasium in Oberwart/Felsöör neben Deutsch auch auf Kroatisch und Ungarisch bis zur Maturareife unterrichtet. Für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark hingegen gibt es bis heute keine Umsetzung ihrer Rechte, nicht einmal zweisprachige Ortstafeln.





P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1010 Wien

1421

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 5. August 1976 118. Stück

396. Bundesgesetz: Volksgruppengesetz (NR: GP XIV AV 217 AB 299 S. 30. BR: AB 1557 S. 354.)

397. Bundesgesetz: Änderung des Gebührenbefreiungsgesetzes (NR: GP XIV AB 300 S. 30. BR: AB 1559 S. 354.)

396. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen:

1. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder.
2. Die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.
3. Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann.

(2) Bei Erlassung der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes sind berechtigte volksgruppenbezogene Anliegen der Angehörigen der Dörflichen Minderheit ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen.

ABSCHNITT II

Volksgruppenbeiräte

§ 3. (1) Zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten sind beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Sie haben die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet der Förderungsmaßnahmen, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Die Volksgruppenbeiräte können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten.

(2) Die Volksgruppenbeiräte dienen auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden.

(3) Die Anzahl der Mitglieder jedes Volksgruppenbeirates ist unter Berücksichtigung auf die Anzahl der Angehörigen der Volksgruppe so fest-

4 104

Abb.: Bundesgesetzblatt vom 5. Juli 1976 mit dem Volksgruppengesetz

Das Volksgruppengesetz von 1976 sollte nun die Rechte sämtlicher Volksgruppen regeln und diese durch verschiedene Maßnahmen sicherstellen. Dazu gehört:

1. Die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten. Das bedeutet, dass im Bundeskanzleramt zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesministerien in Volksgruppenangelegenheiten sogenannte Volksgruppenbeiräte als Interessenvertretung eingerichtet wurden. Sie sind vor der Erlassung von Rechtsvorschriften, die die Volksgruppe betreffen, anzuhören und sie können auch proaktiv Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen einbringen.
2. Die im VoGrG verankerte Volksgruppenförderung bezieht sich darauf, dass der Bund sich verpflichtet, den Vertretungsorganisationen der Volksgruppen eine Basisförderung zukommen zu lassen. Darüber hinaus gibt es eine spezielle Medienförderung für ein Leitmedium pro Volksgruppe sowie einen Fördertopf, der allgemein zugänglich ist und der „interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen", unterstützen soll.
3. Das VoGrG regelt auch die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und
4. die Verwendung folgender Volksgruppensprachen als Amtssprache bei gewissen Behörden: für das Burgenlandkroatische und Ungarische im definierten Sprachgebiet des Burgenlandes sowie für das Slowenische im definierten Sprachgebiet Kärntens.

Im VoGrG wurde zwar auch die ungarische Volksgruppe im Burgenland als solche anerkannt, nicht aber die Volksgruppe der Romnija und Roma. Ihr wurde die Anerkennung jahrzehntelang verweigert. Erst 1993, nach langem Kampf, wurde sie als autochthone Volksgruppe anerkannt und hat nun dieselben Rechtsansprüche wie die anderen Volksgruppen in Österreich.

Auch wenn die Umsetzung des VoGrG oft zu wünschen übriglässt und -ließ, hat sich seit 1976 in Österreich doch einiges getan. 1998 trat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten in Kraft, mit dem Ziel, einen europaweiten Standard für die Rechte der Volksgruppen festzulegen. Die Vertragsstaaten berichten dem Ministerkomitee des Europarats regelmäßig über die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung des Abkommens, das den Schutz und die Förderung der Minderheiten zum Ziel hat.

Dieser Schutz und diese Förderung wurde schließlich im Jahr 2000 in Österreich vom Nationalrat zum „Staatsziel" erklärt und in der Bundesverfassung verankert.

Trotz dieser Bemühungen wird in der Praxis jedoch immer wieder Kritik an einer mangelnden Förderung der Volksgruppen, insbesondere der Minderheitensprachen, geübt. Ein Hauptkritikpunkt: Das VoGrG sichert den Betroffenen ihre Rechte nur in ihren ursprünglichen Siedlungsgebieten zu. Heute leben jedoch viele Volksgruppenangehörige nicht mehr in den als „autochthon" definierten Gebieten, sondern in Städten wie Wien, wo nur bestimmte Volksgruppen Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Artikel 7 haben. Von großer Bedeutung sind daher rechtlich bindende internationale Verträge wie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Österreich hat diese zwar 1992 unterzeichnet, völkerrechtlich trat sie jedoch erst 2001 in Kraft, mit dem Ziel, Regional- bzw. Minderheitensprachen als gemeinsames europäisches Erbe anzusehen und zu schützen und somit auch die kulturelle Vielfalt Europas sicherzustellen. Wie die regelmäßig auf der Webseite des Europarats veröffentlichten „Monitoring Reports" der Länder zeigen, gäbe es diesbezüglich in Österreich durchaus noch Handlungsbedarf.

Es sind in den letzten Jahren auch Fortschritte zu verzeichnen. Diese bestehen zum Beispiel darin, dass seit 2021 eine spezielle Medienförderung für Volksgruppen umgesetzt wird oder dass in den neuen Schul-Lehrplänen „die mit den jeweiligen Regional- und Minderheitensprachen verschränkte Geschichte und Kultur" aufgenommen wurde. Demzufolge sei es nun eine „zentrale Aufgabe der Schule, Rahmenbedingungen für den respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und der Begegnung der Kulturen im Alltagsleben [...] und ein Bewusstsein für die Rechte und den Schutz der Minderheiten zu schaffen". Überdies gibt es Gespräche zwischen den Volksgruppen und dem Bildungsministerium, um bei Bedarf einen Volksgruppen-Sprachenunterricht auch außerhalb der definierten „autochthonen" Gebiete anbieten zu können. Dies gibt Anlass zur Hoffnung.

In Österreich zeichnen sich die Volksgruppen heute vor allem durch ein reges Vereinsleben aus (z.B. die burgenlandkroatische KUGA, der Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus, der Kulturverein Österreichischer Roma, Verein/Društvo Peršman, Schulverein



Abb.: Gruppenfoto des Schulvereins Komenský vor dem Parlamentsgebäude (Parlamentsdirektion/Johannes Zinner)

Komensky etc.). Dieses möchte einerseits die kulturelle Identität, Sprache und Traditionen der Volksgruppen bewahren und das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Community stärken. Andererseits geht es aber auch darum, die Volksgruppen öffentlich sichtbar zu machen.

Auch das österreichische Parlament sieht sich im 50-Jahr-Jubiläum des VoGrG veranlasst, „die autochthonen Volksgruppen Österreichs verstärkt sichtbar zu machen und ihren wichtigen Beitrag zur Geschichte, Kultur und Identität des Landes und zur Demokratie hervorzuheben". Dies ist auf einer symbolischen Ebene zweifelsfrei von großer Bedeutung. In der heutigen Zeit wird dennoch von manchen die Frage gestellt, ob die derzeitige (historische) Volksgruppenpolitik überhaupt noch zeitgemäß sei. So bemühen sich verschiedene Gruppen (z.B. jenische, bosnische oder polnische Organisationen) um eine Anerkennung als Volksgruppe mit Verweis auf lange historische Traditionen. Und es gibt auch Gruppen wie türkische „GastarbeiterInnen", die ab den 1960er-Jahren von Österreich ins Land geholt wurden und die somit mittlerweile auch „eingesessen" sind. Ihnen wird kein Volksgruppenschutz zuteil. Die Politik wird folglich in den nächsten Jahren und Jahrzenten noch mit vielen Herausforderungen konfrontiert sein.

WAS SIND DIE WICHTIGSTEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DEN SCHUTZ DER ÖSTERREICHISCHEN VOLKSGRUPPEN?

- Staatsvertag von Saint-Germain-en-Laye (1919)
- Artikel 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (erneutes Inkrafttreten 1945)
- Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien (1955)
- Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (1959)
- Volksgruppengesetz (VoGrG) (1976)
- Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte (1977)
- Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (1994)
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1998) (EU)
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats (1992 Unterzeichnung, 2001 Ratifizierung)
- Bundesgesetzblatt zur Änderung des Volksgruppengesetzes am 26. Juli 2020

2 GERMANISIERUNG UND VERFOLGUNG – KÄRNTNER SLOWENINNEN UND SLOWENEN IM NATIONALSOZIALISMUS

Nadja Danglmaier (OeAD ERINNERN:AT Kärnten/Koroška)

Die Kärntner SlowenInnen gerieten im Nationalsozialismus ins Visier eines Regimes, das das Bild eines hundertprozentig deutschen Reiches propagierte. Die bereits seit dem 19. Jahrhundert von deutschnationaler Seite betriebenen Germanisierungsbestrebungen – das Verdrängen der slowenischen Sprache und Kultur – erreichten 1938 eine neue, systematische Dimension. Zweisprachige Ortstafeln verschwanden, deutschsprachige Lehrpersonen ersetzten slowenische, Kulturvereine wurden verboten und Menschen gezwungen, ihre Namen „einzudeutschen". Lokale NS-Funktionäre verstärkten den Assimilationsdruck, indem sie selbst im privaten Umfeld den Gebrauch des Slowenischen untersagten.

Mit der Besetzung Jugoslawiens 1941 dehnten die Nationalsozialisten ihre Germanisierungspläne auf die angegliederten Gebiete Oberkrain und Mießtal aus. Wissenschaftliche Legitimation sollte das „Institut zur Kärntner Landesforschung" liefern, dessen Vertreter die kulturelle Überlegenheit des Deutschtums behaupteten und damit die Verfolgung rechtfertigten. Obwohl die Nationalsozialisten Kärntner SlowenInnen grundsätzlich als „eindeutschungsfähig" betrachteten, wurden jene, die sich nicht anpassten oder als Führungspersonen galten, verfolgt.

Einen Höhepunkt der Repression bildeten Deportationen kärntnerslowenischer Familien: Am 14. April 1942 wurden ca. 1.000 Personen gewaltsam aus ihren Häusern geholt und in „Lager der Volksdeutschen Mittelstelle" verbracht. Die Betroffenen lebten dort unter schlechten Bedingungen, mussten Zwangsarbeit leisten, durften kein Slowenisch sprechen und mussten bei Regelverstößen mit Überstellung in ein Konzentrationslager rechnen. Dieser großen Deportationsaktion folgten weitere kleinere, alle trugen dazu bei, dass sich im slowenischen Bevölkerungsteil in Kärnten breiter Widerstand gegen die NS-Herrschaft formierte. Männer und Frauen schlossen sich dem bewaffneten Widerstand an oder leisteten auf verschiedene Weise individuellen Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft.

Mindestens 564 Kärntner SlowenInnen verloren durch NS-Verfolgungsmaßnahmen ihr Leben. Und auch die Heimkehr der überlebenden Deportierten nach der Befreiung gestaltete sich nicht wie von ihnen ersehnt: Sie wurden feindselig empfangen, Haus und Hof waren leergeräumt, Rückstellungen verzögerten sich und Entschädigungen erfolgten spät.



Abb.: Kärntner SlowenInnen im Sammellager in der Ebenthaler Straße in Klagenfurt, 14./15. April 1942 (Privatarchiv Theodor Domej, Wölfnitz)

LITERATUR

- Nadja Danglmaier/Werner Koroschitz, Nationalsozialismus in Kärnten. Opfer – Täter – Gegner (Innsbruck 2015) S. 195-214.
- Brigitte Entner, Wer war Klara aus Šentlipš/St. Philippen? Kärntner Slowenen und Sloweninnen als Opfer der NS-Verfolgung. Ein Gedenkbuch (Klagenfurt 2014).

MUSEUM PERŠMANHOF – MUZEJ PRI PERŠMANU

(Markus Gönitzer, Vorsitzender Društvo/Verein Peršman)

Während des Zweiten Weltkriegs fungierte der Peršmanhof am Fuße der Karawanken als wichtiger Stützpunkt des antifaschistischen Widerstands der PartisanInnen. In den letzten Wochen des Krieges wurde der Hof Schauplatz eines Massakers, bei dem elf Mitglieder der Familien Sadovnik und Kogoj – darunter sieben Kinder – von Angehörigen des SS-Polizeiregiments 13 ermordet wurden. Seit dem Jahr 1982 beherbergt der Hof ein Museum. Mit der Neugestaltung im Jahr 2012 etablierte sich der Peršmanhof als überregionaler Vermittlungsort für NS- und Widerstandsgeschichte sowie für aktuelle Themen wie Zivilcourage, Minderheitenrechte und Demokratiebewusstsein.

3 GENOZID AN ROMNJA/ROMA UND SINTIZZE/SINTI

Herbert Brettl (OeAD ERINNERN:AT Burgenland)

Die Verfolgung der Romnja/Roma und Sintizze/Sinti durch die Nationalsozialisten war rassistisch motiviert und beruhte auf der Vorstellung, dass ihre erblichen Anlagen eine „asoziale" Lebensweise verursachen würden. Bereits in der Zwischenkriegszeit waren sie vor allem im Burgenland, wo rund 75 % der rund 12.000 österreichischen Romnja/Roma und Sintizze/Sinti lebten, rassistischen Hetzkampagnen ausgesetzt.

Sofort nach der Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich im März 1938 wurden Romnja/Roma und Sintizze/Sinti ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt und im Burgenland die schulpflichtigen Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen bzw. wichtige Einkommensquellen verboten. Bereits im Juli 1938 wurden im Burgenland arbeitsfähige Männer und Frauen zur Zwangsarbeit verpflichtet. Nach der Verschleppung kleinerer Gruppen von Männern im Sommer 1938 folgten 1939 die Deportationen hunderter österreichischer Romnja/Roma und Sintizze/Sinti als ZwangsarbeiterInnen in die Konzentrationslager Dachau, Buchenwald und Ravensbrück. In weiterer Folge wurden Anhaltelager für Romnja/Roma und Sintizze/Sinti in Salzburg, Oberösterreich, Wien und in der Steiermark eingerichtet. Das größte Anhaltelager wurde im Herbst 1940 in Lackenbach, Bezirk Oberpullendorf, aufgebaut. Die katastrophalen Lebensbedingungen führten im Jahr 1942 zum Ausbruch einer Fleckfieberepidemie, der rund 200 Häftlingen zum Opfer fielen.

Im November 1941 wurden 5.007 österreichische Romnja/Roma und Sintizze/Sinti in das Ghetto Litzmannstadt/Łódź verschleppt und 1942 im Vernichtungslager Kulmhof/Chelmno nad Nerem ermordet. 1943 folgten die Massendeportationen von mindestens 2.700 InsassInnen der österreichischen Anhaltelager in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Bis Ende 1943 starben 70 % der Häftlinge aufgrund der Bedingungen im Lager. Am 2. August 1944 wurden alle noch im Lager lebenden Häftlinge in den Gaskammern ermordet. Rund 90 % der österreichischen Romnja/Roma und Sintizze/Sinti wurden im Holocaust/Porajmos ermordet oder kamen durch die Lagerbedingungen ums Leben.

LITERATUR

Herbert Brettl, Nationalsozialismus im Burgenland. Opfer – Täter – Gegner (Innsbruck 2013) S. 265-291.



Abb.: Aktion „#zentralesmahnmalfürsintiundroma" (Andreas Müller)

EIN ZENTRALES MAHNMAL FÜR DIE ERMORDETEN ROMA UND SINTI IN WIEN

(Mirjam Karoly, Politologin)

Seit vielen Jahren fordern Roma/Romnja und Sinti/Sintizze die Errichtung eines zentralen Mahnmals für die Opfer des nationalsozialistischen Völkermordes in Wien. VertreterInnen der Roma/Romnja und Sinti/Sintizze machten mit einer Fotoaktion am Schmerlingplatz neben dem Parlament im Zentrum Wiens auf ihre Forderung aufmerksam. Am 17. April 2026 stimmten Vertreter und Vertreterinnen der Roma/Romnja und Sinti/Sintizze für den alternativen Standort am Weghuberpark im 7. Wiener Gemeindebezirk ab. Markus Reiter, der Bezirksvorsteher von Wien Neubau unterstützt die Realisierung als zentralen und längst überfälligen Bestandteil der österreichischen Erinnerungskultur.

4 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM MINDERHEITENSCHULWESEN

Andreas Stockhammer (Bundesministerium für Bildung)

Das Bundesministerium für Bildung (BMB) setzt sich aktiv für die Förderung von Volksgruppensprachen und eine durchgängige zweisprachige Bildung vom Kindergarten bis zur Matura ein. Die anerkannten autochthonen Volksgruppen und ihre Sprachen sind ein wichtiger Bestandteil unseres demokratischen Selbstverständnisses. Das Minderheitenschulwesen beruht auf langjähriger Tradition, engagierter Weiterentwicklung und auf spezifischen Minderheitenschulgesetzen für Kärnten und das Burgenland. Jährlich stellt das Ministerium rund 16,8 Mio. Euro für die Förderung der Volksgruppensprachen und für pädagogische Projekte im Schulbereich bereit. Der Großteil dieser Mittel fließt in Personal, Sachmittel und Projektförderungen.

Mit dem Pädagogikpaket und den darin umfassten neuen Lehrplänen wurden in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte erzielt: Für alle Schultypen des Minderheitenschulwesens in Kärnten und dem Burgenland stehen nun neue Lehrpläne zur Verfügung – u.a. für Volksschulen, Mittelschulen, allgemeinbildende höhere Schulen sowie für das zweisprachige Bundesrealgymnasium in Oberwart und das Slowenische Gymnasium in Klagenfurt. Lehrpläne für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen werden derzeit überarbeitet. Zudem wurde das Schuleingangsscreening in die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch übersetzt und ist sowohl gedruckt wie auch in einer digitalen Version verfügbar.

Ein zentrales Element der aktuellen Entwicklungen sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Durchgängige Sprachbildung in der Volksgruppensprache“, die 2024 im Rahmen des Dialogforums durch das Bildungsministerium gemeinsam mit dem damaligen Landeshauptmann für Kärnten Peter Kaiser ins Leben gerufen wurde. Die Arbeitsgruppe war in drei Subarbeitsgruppen (Elementarpädagogik, durchgängige Sprachbildung und allgemeine Pflichtschule) unterteilt und hat einen umfassenden Maßnahmenkatalog erarbeitet, der künftig von Bund und Land laufend gemonitort wird. Ziel war es, durch die Zusammenarbeit aller relevanten Stakeholder die durchgängige Förderung der Volksgruppensprache von der Elementarpädagogik bis zur Matura sicherzustellen.

Die Sicherung der Volksgruppensprachen bleibt ein demokratisches Fundament. Das BMB arbeitet eng mit den zuständigen Abteilungen für das Minderheitenschulwesen in den Bildungsdirektionen Burgenland und Kärnten sowie mit den Projektleitungen, die für die Umsetzung pädagogischer Projekte verantwortlich sind, zusammen. Die Unterstützung durch das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ) trägt wesentlich dazu bei, innovative Maßnahmen und die Qualitätssicherung im Bereich des Minderheitenschulwesens kontinuierlich zu begleiten und weiterzuentwickeln. Die nachhaltige Sicherung der Ausbildung und Sprachkompetenz und der Erhalt beziehungsweise der Ausbau des Unterrichtsangebots stehen weiterhin im Fokus. Ebenso bleibt der offene und kontinuierliche Austausch mit den Volksgruppenvertretungen auf politischer und fachlicher Ebene essenziell, um die durchgängige Sprachbildung im Bildungsbereich weiter auszubauen.

Informationen zum Minderheitenschulwesen:
www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/minderheitenschulwesen.html

Informationen zur sprachlichen Bildung:
www.oesz.at/ueber-das-oesz

Nachrichten in den Sprachen der Volksgruppen:
https://volksgruppen.orf.at

Abb.: Slowenisches Gymnasium in Klagenfurt (Johann Jaritz)



5 KOMMENTAR: 50 JAHRE VOLKSGRUPPEN-GESETZ – KEIN GRUND ZUM FEIERN, SONDERN HANDLUNGSAUFFORDERUNG

Daniel Wutti (Hochschulprofessor für Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung an der Pädagogischen Hochschule Kärnten)

Die bereits im Artikel 7 des Staatsvertrags von 1955 genannten autochthonen Minderheiten, Kärntner SlowenInnen und BurgenlandkroatInnen, kritisierten das Volksgruppengesetz seit seiner Einführung 1976 als restriktiv. Die ungarische Volksgruppe etablierte 1979 als erste ihren Volksgruppenbeirat. Erst nach langem, erfolglosem Protest bestellten auch Kärntner SlowenInnen 1989 und BurgenlandkroatInnen 1992 ihre Beiräte und konstituierten sich somit als „Volksgruppen". TschechInnen, SlowakInnen und Roma und Sinti folgten.

Das österreichische Volksgruppengesetz war von Anfang an kein Instrument zur Förderung von Minderheitenrechten oder sprachlicher Vielfalt, sondern diente als ordnungspolitischer Rahmen, der vor allem die formale Existenz autochthoner Minderheiten regelte. Doch statt ihre Position zu stärken, führte diese Regelung im Laufe der Jahrzehnte zu einer zunehmenden Verschlechterung ihrer Situation. Das 50-jährige Jubiläum des Volksgruppengesetzes sollte ein Aufruf und Anlass sein, notwendige Reformen zum Schutz und zur Förderung der autochthonen Minderheiten und ihrer Sprachen in Österreich endlich umzusetzen.

Laut Volksgruppengesetz sind „Volksgruppen […] die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum." Allein diese Definition zeigt bereits einige Probleme auf.



1. Der Begriff „Volksgruppen" knüpft historisch an Gesetze aus der Monarchie an, in denen von „Volksstämmen" die Rede war. Das Paradigma, Menschen ließen sich objektiv in unterschiedliche „Völker" einteilen, gilt in den Geistes- und Sozialwissenschaften abseits des rechten ideologischen Spektrums seit langem als überholt. Das Volksgruppengesetz begünstigt mit seiner Terminologie essentialistische völkische Vorstellungen. Zugleich bezieht es sich – in der Annahme, es gäbe unterschiedliche „Völker" innerhalb Österreichs – rein auf „Volksgruppenangehörige" und lässt die breite Bevölkerung davon unberührt. Dadurch gehen bedeutende Ressourcen und viel Potenzial verloren.

2. Das Gesetz geht davon aus, dass „Volksgruppen" ausschließlich in bestimmten traditionellen Siedlungsgebieten ansässig sind und nur dort spezifische Rechte genießen, keinesfalls anderswo. Diese Gebiete sind historisch begründet periphere, ländliche Grenzräume. Kärntner SlowenInnen mussten sich demnach das Recht auf eine öffentliche zweisprachige Volksschule in Klagenfurt/Celovec, das nicht als Teil dieses Siedlungsgebiets gezählt wird, 1991 erst erkämpfen. Seit Jahrzehnten weisen VertreterInnen der autochthonen Minderheiten darauf hin, dass es auch in größeren Städten wie Graz und Wien essenziell sei, zweisprachige Bildung in den Volksgruppensprachen anbieten zu können. Bislang ohne Erfolg.

3. Für alle „Volksgruppen" sind beim Bundeskanzleramt „Volksgruppenbeiräte" eingerichtet. Diese geben zwar für einen Teil des für die Minderheiten bestimmten Budgets Empfehlungen ab, denen meist gefolgt wird – wobei erst

2022 nach Jahrzehnten versucht wurde, das Budget an die Inflation anzupassen – ansonsten haben sie jedoch bloße Beratungsfunktion. Eine solcherart erschwerte politische Partizipation drängt die Volksgruppen auch in dieser Hinsicht in eine Randsituation und führt im Weiteren dazu, dass sich diskriminierte „Volksgruppen" vor allem mit sich selbst beschäftigen müssen, anstatt Zwei- und Mehrsprachigkeit sowie Interkulturalität konstruktiv gemeinsam gesellschaftlich wirksam zu gestalten.

4. Die Exklusivität der Volksgruppen ist nicht zeitgemäß – es gibt (nur) sechs privilegierte Minderheiten. Andere historisch oder gesellschaftlich relevante Gruppen – etwa die Jenischen – sind bislang nicht berücksichtigt. Auch Gemeinschaften wie BosnierInnen, PolInnen oder TürkInnen, die seit mehreren Generationen im Land leben, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Wie könnte also ein zeitgemäßes, die autochthonen Minderheiten und ihre Sprachen nicht nur konservierendes, sondern förderndes „Volksgruppengesetz" aussehen? Österreich war seit jeher mehrsprachig und multikulturell. Zwei- und Mehrsprachigkeit sollte nicht nur auf „Volksgruppenangehörige" in ihrem „traditionellen Siedlungsgebiet" beschränkt sein. Vielmehr sollten Zwei- und Mehrsprachigkeit sowie Inter- und Transkulturalität als Ressourcen und Mehrwert für alle angesehen werden. Dies würde auch der gegenwärtigen Realität einer pluralen Migrationsgesellschaft entsprechen und die „Fremdenangst" hemmen sowie alle BürgerInnen auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen vorbereiten. Die Identifikation einer großen Anzahl an BürgerInnen mit Zwei- und Mehrsprachigkeit sowie Transkulturalität würde wiederum übergreifende und inklusive Identitäten begünstigen, womit Stereotypen und Diskriminierungen vorgebeugt werden könnte. Minderheiten und ihre Sprachen wären damit nicht allein Gegenstand spezifischer Schutzbestimmungen, sondern Ausdruck eines allgemeinen gesellschaftlichen Mehrwerts.

Abb.: Ausstellung „Wir sind Demokratie" zu Volksgruppen in Österreich im Auditorium des Parlaments 2026 (Parlamentsdirektion/Bernadette Sattler-Remling)



6 WARUM DER BEGRIFF MINDERHEIT NICHT NUR EINE FRAGE DER ZAHLEN IST…

Interview mit Cornelia Kogoj (Generalsekretärin der Initiative Minderheiten), geführt von Lorenz Prager

Können Sie kurz erläutern, wofür die Initiative Minderheiten steht und welche Ziele sie verfolgt?

Die Initiative Minderheiten wurde 1991 gegründet, also zu einer Zeit, in der man unter Minderheiten meist nur Volksgruppen verstand. Wir wollten den Begriff Minderheiten bewusst weiter fassen und so kamen unsere GründerInnen aus unterschiedlichen diskriminierten Gruppen wie zum Beispiel aus der lesbisch/schwulen Bewegung, aus der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung oder aus migrantischen Communities. Es ging darum, eine Plattform mit unterschiedlichen Minderheiten zu schaffen, um „minoritäre Allianzen" zu bilden. Sprich, Minderheiten sind miteinander solidarisch und setzen sich für gemeinsame Interessen ein, ohne dabei Unterschiede zwischen den Gruppen zu ignorieren.

Die Gründung der Initiative Minderheiten ist auch in einem historischen Kontext zu sehen und kann als Antwort auf die politische Stimmung Anfang der 1990er-Jahre verstanden werden. Jörg Haider wurde 1989 Kärntner Landeshauptmann, die Waldheim-Affäre wirkte nach und geopolitisch kam es mit dem Fall des Eisernen Vorhangs und dem Jugoslawienkrieg zu einem Umbruch. Zugleich erstarkte die Zivilgesellschaft. Es entstanden Organisationen wie SOS-Mitmensch, das Romano Centro, die Asylkoordination Österreich.

Der Begriff „Minderheit" wird im Alltag häufig verwendet, aber selten definiert. Was versteht man aus Ihrer Sicht unter einer Minderheit?

Wir definieren Minderheiten nicht aufgrund ihrer geringeren Zahl, sondern es geht um Gruppen, die diskriminiert werden. Die subjektive Erfahrung allein genügt aber nicht, sonst können Leute sagen: Moment ich bin Brillenträgerin und werde auch benachteiligt …

Moment, ich bin Linkshänder …

Ja, genau (lacht). Deswegen geht es uns unter anderem auch darum, historische Bedingungen einzubeziehen. Es ist kein Zufall, dass viele Minderheitengruppen zur Zeit des Nationalsozialismus verfolgt wurden.

Wie beurteilen Sie die Situation der Volksgruppen heute?

Wie die slowenische Sprache erhalten werden kann, ist sicherlich auch heute noch eine der zentralen Fragen. Auch wenn sich die Akzeptanz der Mehrheitsbevölkerung in Bezug auf das Slowenische in den letzten Jahren positiv verändert hat und vermehrt deutschsprachige Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden.

Aber, letztendlich hat sich dadurch leider nicht die deutschnationale Kultur in Kärnten geändert: So hetzen die beiden „Heimatverbände", Kärntner Heimatdienst – mit seinem Vorsitzenden Andreas Mölzer – und Abwehrkämpferbund, immer noch gegen die slowenische Minderheit. Weitere Beispiele: letztes Jahr wurden in zwei Südkärntner Gemeinden zweisprachige Ortstafeln beschmiert, oder es gab wegen der Verwendung der slowenischen Sprache eine gelbe Karte bei einem Fußballspiel des slowenischen Klubs SAK. Und der traurige Höhepunkt: die Polizeirazzia an der Gedenkstätte Peršmanhof. Das alles hat dazu geführt, dass in der Volksgruppe Wunden aufgerissen wurden, von denen man geglaubt hatte, sie seien verheilt. Um Bewusstsein dafür zu schaffen, wäre es wichtig, das Thema Volksgruppen im Geschichtsunterricht in ganz Österreich zu behandeln.

Mehr Informationen zur Initiative Minderheiten:
https://initiative.minderheiten.at

Zeitschrift „Stimme" der Initiative Minderheiten:
https://stimme.minderheiten.at



7 MATERIAL FÜR DEN UNTERRICHT ZUM THEMA „VOLKSGRUPPEN“

ZWEISPRACHIG/DVOJEZICNO – JETZT ERST RECHT!?
ZUR ZWEISPRACHIGKEIT KÄRNTENS

Diese Unterrichtseinheit, die vom Haus der Geschichte Österreich in Kooperation mit ERINNERN:AT entwickelt wurde, behandelt drei markante historische Ereignisse im zweisprachigen Kärnten, die besonders einschneidend waren: die Volksabstimmung von 1920, die Machtübernahme durch das NS-Regime und der Zweite Weltkrieg sowie der Ortstafelstreit ab 1972. Mit Arbeitsblättern und kurzen Video-Ausschnitten aus dem Film „Das Dorf an der Grenze“ arbeiten SchülerInnen in drei Gruppen die Themen auf. Sie sollen die erhaltenen Informationen zu dem jeweiligen historischen Ereignis in ihrer Präsentation so wieder- und weitergeben, dass die gesamte Klasse mithilfe dieser Ausführungen am Ende der Einheit einen vorbereiteten Fragenkatalog beantworten kann. In einer abschließenden Diskussionsrunde soll ein Bezug zu heute hergestellt werden: Wie wirken sich diese Ereignisse auf das heutige zweisprachige Kärnten/Koroška aus?



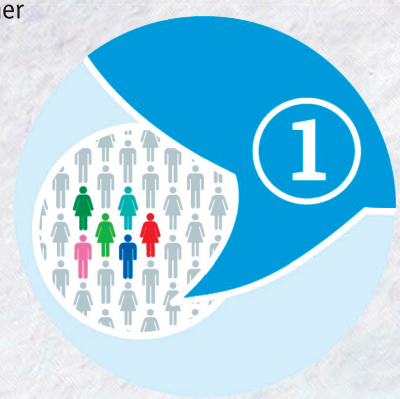
LERNMODUL ZU KATJA STURM-SCHNABL AUF UEBER-LEBEN.AT

Sieben österreichische ZeitzeugInnen sprechen auf ueber-leben.at in Video-Interviews darüber, wie sie trotz widrigster Bedingungen die NS-Zeit überleben konnten: in Konzentrationslagern, im Versteck, in der NS-Kindereuthanasieanstalt, im Fluchtland, als „Jüdin“ in Wien, als Kärntner Slowenin. Sie erzählen von Schlüsselerlebnissen und davon, wie diese Erfahrungen sie in ihrem späteren Leben geprägt haben. Zu jeder Person gibt es zwei Videos und zwei Lernmodule. Die Videos basieren auf lebensgeschichtlichen Interviews: Ein kurzes Videoporträt führt in die Lebensgeschichte des Menschen ein. Ein längeres Interview gibt anschließend die Möglichkeit, sich vertiefend mit den Erfahrungen der ZeitzeugInnen zu beschäftigen. Darüber hinaus berichten ExpertInnen über die Arbeit mit Interviews und die Besonderheiten von Erzählungen von ZeitzeugInnen.
Ein eigenes Lernmodul widmet sich der Kärntner Slowenin Katja Sturm-Schnabl, über das sich SchülerInnen mit ihrer Lebensgeschichte und den Themen Identität und Trauma auseinandersetzen können.



WANDERAUSSTELLUNG: DAS ÖSTERREICHISCHE MINDERHEITEN SCHULWESEN. SPRACHLICHE VIELFALT MIT GESCHICHTE

Die Wanderausstellung des Demokratiezentrums Wien zielt darauf ab, die Identität und das eigene Geschichtsbewusstsein der österreichischen Minderheiten zu stärken sowie deren verstärkte Wahrnehmung in der Mehrheitsgesellschaft. Akzeptanz, Wertschätzung und Respekt, die Anerkennung einer vielfältigen Gesellschaft und die Bekämpfung von Vorurteilen sowie eine Stärkung der Mehrsprachigkeit sind weitere wichtige Zielsetzungen der Ausstellung. Diese kann von Schulen im Burgenland und in Kärnten kostenlos bestellt werden. Ein Übersetzungsguide steht in Tschechisch, Kroatisch, Ungarisch, Romanes, Slowakisch und Slowenisch zu Verfügung. Ein Begleitheft für Lehrkräfte beinhaltet praktische Hinweise zur Ausstellung, methodische Annäherungen an die Ausstellung und ihre einzelnen Plakate sowie mehrere Unterrichtsbeispiele.



Station 1: Mehrheiten – Minderheiten

mehr :·

DEMOKRATIEBILDUNG IM PARLAMENT MIT VOLKSGRUPPENSCHWERPUNKT 2026

Das Parlament bietet anlässlich des 50-jährigen Bestehens des österreichischen Volksgruppengesetzes spezielle Formate an. Die Themenführung „Volksgruppen in Österreich“ spannt einen zeitlichen Bogen vom Ende der Monarchie bis in die Gegenwart. Erzählt wird der Weg zur Anerkennung der sechs autochthonen Volksgruppen, mit besonderem Blick auf parlamentarische Initiativen und gesetzliche Meilensteine. Die Führung greift zentrale Fragen auf:

- Wie funktionierte die Sprachenregelung in der Monarchie?
- Seit wann bestehen Volksgruppenrechte in Österreich und für wen?
- Warum wurden zweisprachige Ortstafeln eingeführt und welche aktuellen oder ehemaligen MandatarInnen des Parlaments gehören Volksgruppen an?

Der Rundgang führt unter anderem in den Historischen Sitzungssaal, die Sitzungssäle von Bundesrat und Nationalrat sowie in das Plenarium und dauert rund 85 Minuten. Ergänzt wird das Angebot durch Workshops mit ZeitzeugInnen, Generationenformate sowie durch einen Volksgruppenschwerpunkt im zugehörigen Web-Angebot.



Abb.: Interview mit einer Politikerin in der Demokratiewerkstatt (Parlamentsdirektion/Mike Ranz)

LERNWEBSITE ZUM GENOZID AN DEN EUROPÄISCHEN ROMA UND SINTI WÄHREND DER NS-ZEIT

Die Website romasintigenocide.eu bietet Informationen über den Genozid an den Roma und Sinti während der Zeit des Nationalsozialismus. Die Seite stellt einzelne Biografien vor und informiert über Orte der Verfolgung und Vernichtung. Die lange Verfolgungsgeschichte der Roma und Sinti wird ebenso thematisiert wie der Versuch, sich dagegen zu widersetzen. Die Folgen des Genozids für die Überlebenden und die Erinnerung an diesen stellen weitere Schwerpunkte der Lernwebsite dar. Zu den einzelnen Themen stehen insgesamt über 70 Arbeitsblätter bereit. Diese bauen nicht aufeinander auf und können je nach eigenem Unterrichtsschwerpunkt ausgewählt werden. Die Aufgabenstellungen auf den Arbeitsblättern regen dazu an, neue Fragen zu stellen und sich kritisch mit den geschichtlichen Quellen auseinanderzusetzen. Die Website steht in insgesamt zwölf Sprachen zur Verfügung.



VERMITTLUNGSANGEBOTE ZU ERINNERUNGSZEICHEN AUF DERLA

Die Digitale Erinnerungslandschaft Österreich – DERLA dokumentiert die Erinnerungsorte und -zeichen für die NS-Opfer und die Orte des NS-Terrors in Österreich und verknüpft diese Dokumentation mit der Vermittlung an Schulen. Auf DERLA werden Vermittlungsangebote bereitgestellt, die sich mit der Geschichte und Gegenwart der Kärntner Sloweninnen und Slowenen/Koroški Slovenci in Slovenke auseinandersetzen. Ausgangspunkt ist jeweils ein Erinnerungszeichen, das an die Opfergruppe der Kärntner Sloweninnen und Slowenen/Koroški Slovenci in Slovenke und die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen erinnert. So erarbeiten sich SchülerInnen im Lernmodul „Widerstand, Zivilcourage und ich“ vertiefendes Wissen über den Widerstand der Kärntner PartisanInnen im Nationalsozialismus, wobei die Arbeitsaufträge vor Ort am Peršmanhof in Bad Eisenkappel/Železna Kapla oder im Klassenzimmer bearbeitet werden können. „Slowenisch in Kärnten – Unter Druck vor, im und nach dem Nationalsozialismus“ heißt ein weiteres Modul, mit dem sich SchülerInnen vertieft mit der Geschichte des zweisprachigen Bundeslands Kärnten/Koroška auseinandersetzen.



8 ERINNERN:AT THEMENSEITE „50 JAHRE VOLKSGRUPPENGESETZ – NATIONALE MINDERHEITEN IN ÖSTERREICH“

VON DER VERFOLGUNG IM NATIONALSOZIALISMUS ZUR ANERKENNUNG ALS VOLKSGRUPPEN

Anlässlich des 50. Jahrestags des Beschlusses des Volksgruppengesetzes und mit dem Ziel, das Wissen über Minderheiten und deren Rechte insbesondere bei Schülerinnen und Schülern zu steigern, setzt ERINNERN:AT 2026 seinen Jahresschwerpunkt auf nationale Minderheiten in Österreich und nimmt dabei speziell die Geschichte und Gegenwart der Kärntner Sloweninnen und Slowenen/Koroški Slovenci in Slovenke in den Blick.





KURZBIOGRAFIE VON KATJA STURM-SCHNABL SCHIRMHERRIN DES JAHRESSCHWERPUNKTS

- Geboren am 17. Februar 1936 in Zinsdorf/Svinca in eine kärntnerslowenische Familie
- Deportation im April 1942 und dreienhalbjährige Lagerhaft
- Schwester Veri wurde Opfer der NS-Krankenmorde
- 1945 Rückkehr nach Kärnten/Koroška, Besuch des slowenischen Gymnasiums in Klagenfurt/Celovec, Studium und wissenschaftliche Karriere, 1973 Promotion, 1993 Habilitation
- Seit 2006 tätig als Zeitzeugin, 2015 Verleihung des Goldenen Verdienstzeichens der Republik

DIE THEMENSEITE BIETET DAZU:

- Informationen zur Schirmherrin des Jahresschwerpunkts, der Zeitzeugin Katja Sturm-Schnabl
- Historische Kontextinformationen
- Informationen zu nationalen Minderheiten
- Pädagogische Materialien zum Jahresschwerpunkt
- Informationen zu Veranstaltungen zum Jahresschwerpunkt



Begriffsklärungen in leicht verständlicher Sprache finden sich im Politiklexikon für junge Leute, z.B. zu:

MINDERHEIT
www.politik-lexikon.at/minderheit

VOLKSGRUPPE
www.politik-lexikon.at/volksgruppe

DISKRIMINIERUNG
www.politik-lexikon.at/diskriminierung



***polis* aktuell 3/2026: 50 JAHRE VOLKSGRUPPENGESETZ. ERRUNGENSCHAFT, ENTWICKLUNG, KRITIK**

Impressum:
Redaktion: Lorenz Prager, Axel Schacht
Titelbild: Persmanhof mit Tafel (Nadja Danglmeier); „Ortstafelsturm“ in Kärnten (KPÖ-Archiv); Zweisprachiges Gymnasium Oberwart (Direktion des Bundesgymnasium Oberwart); Zweisprachige Ortstafel (Herbert Brettl); Bundesgesetzblatt vom 5. August 1976 (Republik Österreich). Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau

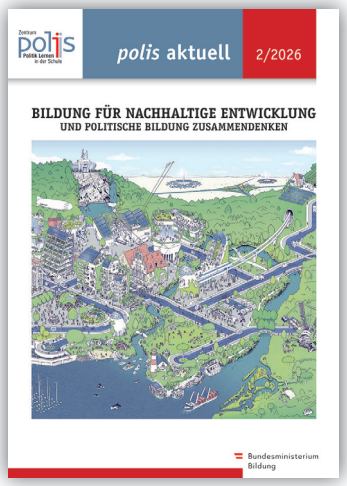
Grafische Elemente: freepik
Grafik: Susanne Klocker
Herausgeber:
Zentrum *polis* –
Politik Lernen in der Schule
Helferstorferstraße 5, 1010 Wien
T 01/353 40 20

>service@politik-lernen.at
>www.politik-lernen.at

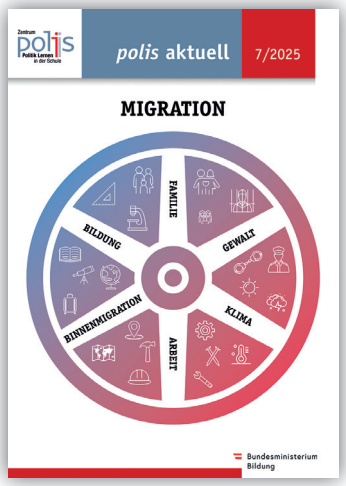
Zentrum *polis* arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Abteilung I/10 [Politische Bildung/Demokratiebildung]. Projektträger: Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte

Monatlicher Newsletter:
> www.politik-lernen.at/newsletter

Die letzten Ausgaben auf einen Blick:







Dieses Heft wurde in Kooperation mit OeAD | ERINNERN:AT erstellt.
Download dieser Ausgabe unter: www.politik-lernen/polisaktuell-50-jahre-volksgruppengesetz